



VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

Wir wissen nicht, was die Zukunft bringt,
aber wir können vorsorgen.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Wir treffen täglich viele wichtige Entscheidungen über unser Vermögen, unsere Zukunft und unser Wohlergehen. Doch was geschieht, wenn wir dazu nicht mehr in der Lage sind? Wer entscheidet dann für uns? Welche vorsorglichen Massnahmen können wir heute schon treffen?

Sollten Sie die folgenden Fragen nicht mit Gewissheit beantworten können, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht und den Möglichkeiten der eigenen Vorsorge auseinanderzusetzen.

Wissen Sie,

- ▶ **wer Sie gegebenenfalls unterstützt in Bezug auf Ihren Unterhalt und Ihre Betreuung?**
- ▶ **wer die notwendigen medizinischen Massnahmen veranlasst, wenn Sie nach einem schweren Unfall nicht mehr ansprechbar sind?**
- ▶ **wer Ihr Vermögen verwaltet, wenn Sie von einem Tag auf den anderen nicht mehr dazu in der Lage sind?**
- ▶ **wer in solch einem Fall Ihre Rechnungen bezahlt, Zugang zu Ihren Bankkonten hat und Ihre Briefpost öffnet?**
- ▶ **wer über die Vermietung oder den Verkauf Ihrer Liegenschaft entscheidet, wenn Sie nicht mehr darin wohnen können?**
- ▶ **ob Ihr Geschäft ohne Unterbruch fortgeführt werden kann, wenn Sie nicht mehr nach Ihrem Willen gefragt werden können?**

Das Erwachsenenschutzrecht, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, stellt uns neue Instrumente zur Selbstvorsorge zur Verfügung, namentlich den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Damit soll eine zumindest teilweise Selbstbestimmung auch im Falle einer Urteilsunfähigkeit ermöglicht werden. Im Folgenden stellen wir Ihnen den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung kurz vor.

Der Einfachheit halber wird im Folgenden jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mitumfasst.

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Im Vorsorgeauftrag werden Regelungen im Hinblick auf eine allfällige spätere Urteilsunfähigkeit (z.B. Demenz) getroffen. Damit kann auch in solchen Situationen der eigene Wille in persönlichen und unternehmerischen Angelegenheiten durchgesetzt werden.

Die Person, die einen Vorsorgeauftrag errichtet (Auftraggeber) kann eine natürliche oder juristische Person – z.B. ein Familienmitglied, eine Freundin oder eine Treuhandgesellschaft – für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit beauftragen. Der Auftraggeber muss die Aufgaben, die er der beauftragten Person übertragen will, umschreiben. Er kann zudem Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Inhaltlich befasst sich der Vorsorgeauftrag mit drei Grundthemen: Der Personensorge, der Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr.

Personensorge

Im Rahmen der Personensorge hat sich die beauftragte Person um die persönliche Fürsorge und das Wohl des Auftraggebers zu kümmern. Dazu gehören der Schutz der Persönlichkeit, die Förderung und Wahrung der Autonomie, sowie die Wahrung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens des Auftraggebers. Soweit notwendig, sorgt die beauftragte Person dafür, dass eine angemessene Unterkunft, Unterhalt, Betreuung, Pflege und Behandlung des Auftraggebers gewährleistet ist.

Vermögenssorge

Die Vermögenssorge befasst sich mit der Verwaltung des Einkommens und Vermögens sowie der Erledigung der laufenden Geschäfte. Ohne genauere Anweisungen hat die beauftragte Person alle für die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens notwendigen Handlungen vorzunehmen. Dem Auftraggeber steht es aber auch frei, konkrete Anweisungen in Bezug auf die Einkommens- und/oder Vermögensverwendung zu erteilen, was beispielsweise dann sinnvoll sein kann, wenn ein Geschäft des Auftraggebers weiterzuführen ist.

Vertretung im Rechtsverkehr

Die beauftragte Person kann ermächtigt werden, den Auftraggeber während der Dauer einer allfälligen Handlungsunfähigkeit in rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Banken rechtsverbindlich zu vertreten und in seinem Namen einen Prozess anheben oder einen Vergleich abschliessen, sofern dies notwendig und nützlich ist.

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, welchen medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit zugestimmt wird bzw. welche Massnahmen abgelehnt werden. Der Auftraggeber kann jedoch auch — alternativ oder zusätzlich — eine natürliche Person bezeichnen, welche im Falle seiner Urteilsunfähigkeit in seinem Namen über die medizinischen Massnahmen entscheidet. Weiter können darin etwa auch die Organentnahme zur Transplantation geregelt sowie Personen bezeichnet werden, welche in die Krankengeschichte Einsicht nehmen dürfen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung einer auf Ihre Bedürfnisse massgeschneiderten Lösung.

Die Mitglieder unseres Vorsorgeteams freuen sich auf Ihre Kontaktaufnahme:



Rolf Hänni
Rechtsanwalt
Leiter Rechtsberatung
Zürich-Ostschweiz

rolf.haenni@bdo.ch
Telefon 044 444 35 63



Flandrina Helbling
Steuer- und Rechts-
beraterin, Mediatorin
Nordwestschweiz

flandrina.helbling@bdo.ch
Telefon 062 834 92 67



Dr. Alain Prêtre
Rechtsanwalt
Leiter Rechtsberatung
Zentralschweiz

alain.pretre@bdo.ch
Telefon 041 368 12 63



Dr. Nicolas Duc
Dr. iur., Partner
Leiter Steuern und Recht
Westschweiz

nicolas.duc@bdo.ch
Telefon 021 310 23 84



Alexandra Zurbrügg
Rechtsanwältin
Leiterin Rechtsberatung
Mittelland

alexandra.zurbruegg@bdo.ch
Telefon 032 624 64 72

BDO AG

| | |
|--------------------|---------------|
| Aarau | 062 834 91 91 |
| Affoltern am Albis | 043 322 77 55 |
| Altdorf | 041 874 70 70 |
| Baden-Dättwil | 056 483 02 45 |
| Basel | 061 317 37 77 |
| Bern | 031 327 17 17 |
| Biel | 032 346 22 22 |
| Burgdorf | 034 421 88 11 |
| Chur | 081 403 48 48 |
| Delémont | 032 421 06 66 |
| Frauenfeld | 052 728 35 00 |
| Fribourg | 026 435 33 33 |
| Genf | 022 322 24 24 |
| Glarus | 055 645 29 30 |
| Grenchen | 032 654 96 96 |
| Herisau | 071 353 35 33 |
| Lachen | 055 451 52 30 |

| | |
|------------|---------------|
| Langenthal | 062 919 01 70 |
| Laufen | 061 766 90 60 |
| Lausanne | 021 310 23 23 |
| Liestal | 061 927 87 00 |
| Lugano | 091 913 32 00 |
| Luzern | 041 368 12 12 |
| Olten | 062 387 95 25 |
| Sarnen | 041 666 27 77 |
| Sion | 027 324 70 70 |
| Solothurn | 032 624 62 46 |
| St. Gallen | 071 228 62 00 |
| Stans | 041 618 05 50 |
| Sursee | 041 925 55 55 |
| Wetzikon | 044 931 35 85 |
| Zug | 041 757 50 00 |
| Zürich | 044 444 35 55 |